



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Einkommensteuer, im Handelsrecht, sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Grunderwerbsteuer bei Ausfall des Kaufpreises

Die Grunderwerbsteuer entsteht unabhängig von der Fälligkeit des Kaufpreises für ein Grundstück regelmäßig bereits mit Abschluss des Kaufvertrags. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis erst sehr viel später fällig wird. Falls der Kaufpreis unverzinslich gestundet wird, ist er als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer abzuzinsen. Eine spätere Herabsetzung der Grunderwerbsteuer kann erfolgen, wenn die Gegenleistung für das Grundstück nachträglich reduziert wird. Ein späterer (teilweiser) Ausfall des Kaufpreises wirkt allerdings nicht auf den Erwerbzeitpunkt zurück, führt also nicht dazu, dass die Grunderwerbsteuer entsprechend gemindert wird. Dies hat der Bundesfinanzhof für den Fall der Insolvenz des Käufers entschieden.

Brillen für Mitarbeiter steuerfrei

Bescheinigt ein Augenarzt, Arbeitsmediziner bzw. eine fachkundige Person im Sinne der arbeitsmedizinischen Vorsorge einem Mitarbeiter eine spezielle Brille für den Bildschirmarbeitsplatz und übernimmt der Arbeitgeber die Kosten, stellt die Kostenübernahme keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Und der Betriebsinhaber kann die Aufwendung als Betriebsausgabe absetzen, und zwar mit Segen des Finanzamts.

Denn in den für die Finanzverwaltung verbindlichen Lohnsteuer-Richtlinien heißt es: Nicht als Arbeitslohn anzusehen sind unter anderem die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz „übernommene angemessenen Kosten für eine spezielle Sehhilfe, wenn auf Grund einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person, die spezielle Sehhilfe notwendig ist, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten.

Brille für den Geschäftsführer

Natürlich kann sich auch der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft von seinem Augenarzt eine spezielle Brille verschreiben lassen. Übernimmt die GmbH die Kosten, stellt dies ebenso keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn und auch keine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Eine spezielle Regelung im Arbeitsvertrag ist nicht erforderlich. Denn es handelt sich

bei der Kostenübernahme eben nicht um Arbeitslohn.

Steuerfrei sind allerdings nur angemessene Kosten. Luxusbrillen sind nicht abgedeckt.

Arbeitsrecht

Kurzarbeit und Krankheit

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hat ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Ist ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit arbeitsunfähig oder gibt es Ausfalltage in der Schlechtwetterzeit, verkürzt sich die für die Höhe des Arbeitsentgelts bei Entgeltfortzahlung maßgebende Arbeitszeit und somit auch die Entgeltfortzahlung entsprechend.

Der Anspruch auf Geldleistung der Agentur für Arbeit bzw. einer gesetzlichen Krankenkasse während Kurzarbeit und Schlechtwetter richtet sich bei arbeitsunfähigen Arbeitnehmern insbesondere danach, ob die Erkrankung **vor** Beginn oder **während** Kurzarbeit/Schlechtwetters eingetreten ist.

Arbeitnehmer, die **während** des Bezugs von (Saison-)Kurzarbeitergeld erkranken und einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, erhalten – neben dem Anspruch auf Entgeltfortzahlung – für die Zeit des Arbeitsausfalls als Leistung der Agentur für Arbeit (Saison-) Kurzarbeitergeld. Es wird für die Ausfalltage bzw. Ausfallstunden so lange gezahlt, wie der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Nach Ende des Anspruchs wird dem Arbeitnehmer bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit von seiner

gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld gezahlt.

Falls noch Stunden im Arbeitszeitkonto vorhanden sind müssen diese allerdings zuerst für den Ausfall und die Vermeidung von (Saison-)Kurzarbeitergeld hergenommen werden. Für diese Stunden bekommt man dann auch die zusätzlichen Leistungen der Agentur für Arbeit. (2,50€/h Zuschusswintergeld). Für Tage oder Stunden, die der Arbeitnehmer hätte arbeiten müssen (wenn er arbeitsfähig gewesen wäre), gibt es ganz normal Lohnfortzahlung von der Krankenkasse.

Beispiel:

Arbeitnehmer A wäre am 02.02. für den Winterdienst eingeteilt gewesen. Er hat für diesen Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt. Ein Kollege fährt für ihn am 02.02. zwei Stunden Winterdienst. Diese zwei Stunden werden dem erkrankten Arbeitnehmer als Lohnfortzahlung abgerechnet. Die restlichen Stunden, die an diesem Tag aufgrund der Witterung ausfallen, müssen aus dem Arbeitszeitkonto entnommen werden. Sollte kein Guthaben mehr vorhanden sein bekommt der Arbeitnehmer (Saison-)Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit.

Wird ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung krank, **bevor** die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld erfüllt sind und reicht die Arbeitsunfähigkeit in den Kurzarbeitszeitraum hinein, hat der Arbeitnehmer – neben dem (verminderten) Anspruch auf Entgeltfortzahlung – zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, aber auf Krankengeld seiner gesetzlichen Krankenkasse. Dies gilt ebenso, wenn der Arbeitnehmer nicht an einem Ausfalltag in der Schlechtwetterzeit krank wird und die

Arbeitsunfähigkeit über den Ausfalltag bzw. die Ausfalltage hinaus weiterhin besteht. Das Krankengeld wird in diesen Fällen in Höhe des (Saison-) Kurzarbeitergelds gezahlt. Arbeitgeber sind verpflichtet, das Krankengeld kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Auf seinen Antrag hin erhält er das verauslagte Krankengeld durch die maßgebende gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet.

Nach Ende der Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit Krankengeld, das nach allgemeinen Berechnungsvorschriften von der gesetzlichen Krankenkasse ermittelt wird.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ermittlung der Überentnahmen bei sogenannten Altbetrieben

Bei der Ermittlung der Überentnahmen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG sind auch Entnahmen von Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen, die bereits vor der Einführung der Vorschrift in den Betrieb eingelegt wurden.

(BFH 24.11.16, IV R 46/13)

Umsatzsteuer | Dienstleistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter

Bürodienstleistungen, die eine GbR an selbständige Berufsbetreuer erbringt, sind umsatzsteuerpflichtig.

(FG Münster, Urteil vom 12.01.2017 - 5 K 23/15 U; Revision zugelassen).

ESt: Besteuerung des Firmenwagens in Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Der Vorteil aus der privaten Nutzung des Firmenwagens ist in Zeiten der Fahr-

tüchtigkeit nicht als Arbeitslohn zu erfassen.

(FG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2017 - 10 K 1932/16 E).

ESt: Reisekosten zu dem im Ausland lebenden Kind

Eltern können die Kosten, die ihnen durch Besuchsreisen zu ihrem im Ausland lebenden Kind entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

(FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.01.2017 - 2 K 2360/14, rkr).

BFH: Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Belastung

Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen ist nach § 33 Abs. 1 und 3 EStG nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Eine Zumutbarkeitsgrenze wird in drei Stufen (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte bemessen. Der Prozentsatz beträgt z. B. bei zusammenveranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern 2 % (Stufe 1), 3 % (Stufe 2) und 4 % (Stufe 3).

Nach dem Urteil des BFH wird jetzt nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Danach erfasst z. B. der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 Euro übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte.

(BFH, Pressemitteilung Nr. 19/17 zum Urteil VI R 75/14 vom 19.01.2017)